

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers **A******, ********, vertreten durch ******** gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invaliden-versicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 31.08.2023, SV.2023.24, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 20.03.2023 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d :

1. Der am **.10.1984 geborene Antragsteller wurde durch seine Arbeitgeberin bei der Antragsgegnerin zur Durchführung einer Früherfassung angemeldet (Blg 14). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht vor und holte insbesondere bei der ***** AG St. Gallen ein medizinisches Gutachten ein, welches am 05.11.2020 erstattet wurde (Blg 67). Mit Verfügung vom 12.07.2022 wurde der Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente abgelehnt, wobei ein Invaliditätsgrad von 26% ermittelt wurde (Blg 106). Der gegen diese Verfügung erhobenen Vorstellung wurde mit Entscheidung der Antragsgegnerin vom 20.03.2023 keine Folge gegeben (Blg 122).

Dagegen wurde mit Berufung vom 18.04.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller hinkünftig eine ganze Invalidenrente auszurichten; in eventu sei die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 31.08.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass sich die

Antragsgegnerin innerhalb der von der Rechtsprechung gezogenen Leitplanken bewegt hat. Dass die Befundaufnahme für das Gutachten mehr als zwei Jahre zurückliegt, bedeutet für sich allein noch keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, wenn bei fehlenden konkreten und belegbaren Hinweisen für eine Veränderung des Gesundheitszustands im Sinne einer Verschlechterung darauf abgestellt wird. Für die Antragsgegnerin bestand kein Anlass dafür, ein Verlaufsgutachten bei der ***** AG St. Gallen einzuholen. Auch für das Fürstliche Obergericht besteht kein hinreichender Grund, wegen des mit der Berufung vorgelegten Schreibens weitere Abklärungen zu veranlassen (E 6.1, 6.2). Für die angestrebte Feststellung einer 100%-igen Arbeitsunfähigkeit in jedweder beruflichen Tätigkeit finden sich keine belastbaren Beweise aus den Akten (E 7).

Deshalb erweist sich nach der Festlegung des Fürstlichen Obergerichts die Berufung als nicht berechtigt, weshalb ihr keine Folge gegeben wird.

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 31.08.2023 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber hinkünftig eine ganze Invalidenrente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu beurteilen.

Dabei beziehen sich die Ausführungen des Revisionsgegners darauf, dass auf Grund der vorgelegten Akten sich nach Vorlage des medizinischen Gutachtens eine erhebliche Verschlechterung des Zustandsbilds ergeben hätte, wobei die Revisionsgegnerin sich auf das veraltete Gutachten abgestützt habe. Es wären von den Vorinstanzen zielführende Abklärungen zum geänderten Zustandsbild vorzunehmen gewesen. Zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung der Revisionsgegnerin habe der Revisionswerber an derart massiven gesundheitlichen

Problemen gelitten, dass er Anspruch auf eine Rente der Revisionsgegnerin habe.

Das Gutachten der ***** AG St.Gallen selbst wird vom Revisionswerber nicht in Frage gestellt.

Mithin geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die durch die Revisionsgegnerin vorgenommenen Abklärungen hinreichend waren und ob das Fürstliche Obergericht deshalb grob mangelhaft entschieden hat, indem es keine zielführenden Abklärungen zum – wie vorgebracht – geänderten Zustandsbild in die Wege geleitet hat.

7. Das Fürstliche Obergericht hält in E 5 in zutreffender Weise fest,

- was der Untersuchungsgrundsatz gebietet, insbesondere, welches die Tragweite des Untersuchungsprinzips ist,

- welches der Stellenwert von medizinischen Gutachten von externen Sachverständigen ist,

- wie die Beweiswürdigung erfolgt (E 5).

Darauf ist vorab zu verweisen. Weitere Äusserungen dazu sind nicht notwendig.

8.1. Der Revisionswerber führt in der Revisionsbegründung aus, dass sich sein Gesundheitszustand nach Erstattung des Gutachtens der ***** AG St. Gallen verschlechtert habe. Zu den im Gutachten gefassten Festlegungen äussert er sich nicht, sondern beschränkt die von ihm erhobene Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens darauf, dass die Revisionsgegnerin sowie das Fürstliche Obergericht nach

Eingang des Gutachtens erstattete Berichte und Untersuchungsergebnisse nicht hinreichend berücksichtigt hätten. Dabei führt er aus, dass er umfangreiche medizinische Akten vorgelegt habe und umfangreiche Beweisanträge gestellt habe. Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei sukzessive eingetreten. Es sei eine Verlaufsbeurteilung notwendig, wie dies auch die Sachverständigen der ***** AG St. Gallen entsprechend dargestellt hätten (Ziff 1.1). Die Revisionsgegnerin habe trotz Vorlage von medizinischen Akten ab März 2021 keine weiteren Abklärungen vorgenommen, um eine Verschlechterung des Zustandsbilds seit Einholen des Gutachtens zu überprüfen (Ziff 1.3). Das Abstellen auf die Stellungnahme des ***** vom 08.10.2021 sei unbehelflich. Allfällige Einwendungen des Revisionswerbers zum Sachverständigengutachten sowie allfällige neu beigebrachten Unterlagen hätten den bestellten Sachverständigen und nicht dem ***** der Invalidenversicherung vorgelegt werden müssen. Ohne Befassung der bestellten Sachverständigen hätte eine nicht eingetretene Veränderung des Gesundheitszustandes nicht angenommen werden können (Ziff 1.4). Das Fürstliche Obergericht verfüge nicht über die ausreichende medizinische Sachkunde, um den Krankheitsverlauf und die Erkrankung bzw deren Auswirkungen verlässlich zu beurteilen; diese Beurteilung bleibe den medizinischen Sachverständigen vorbehalten (Ziff 1.5). Es sei nicht einsehbar, welche weiteren, substantiierten Unterlagen der Revisionswerber noch hätte vorlegen müssen, wenn feststehe, dass er auf Grund einer akuten Suizidalität in stationäre Behandlung habe aufgenommen werden müssen

(Ziff 1.6). Das Urteil des Fürstlichen Obergerichts sei das Ergebnis eines höchst mangelhaft und unzureichend abgeklärten Sachverhalts (Ziff 1.7). Die Erheblichkeit des gerügten Verfahrensmangels zeige sich darin, dass der Revisionswerber an derart massiven gesundheitlichen Problemen leide, dass er Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung habe (Ziff 1.8).

8.2. Die Revisionsgegnerin verweist darauf, dass Verlaufsberichte der behandelnden Ärzte eingeholt worden seien (Ziff A.7 bis A.10). Diese eingeholten bzw eingereichten Unterlagen seien dem ***** (*****) vorgelegt worden, welcher am 08.10.2021 Stellung bezogen habe (Ziff A.11). Die ***** AG St. Gallen, welcher die Unterlagen zugestellt worden seien, habe ausgeführt, dass sich der ***** mit den Einwendungen befassen solle und eine Rückfrage bei den Sachverständigen erfolgen könne, wenn der ***** dies für erforderlich erachte (Ziff A.14). In der Folge sei ein Verlaufsbericht des behandelnden Psychiaters eingeholt worden (Ziff A.18 bis 20). Es seien im gegenständlichen Fall sowohl von der Revisionsgegnerin wie auch vom Fürstlichen Obergericht alle erforderlichen Abklärungen dem Untersuchungsgrundsatz entsprechend vorgenommen worden. Die ***** AG St. Gallen habe gerade nicht empfohlen, ein Verlaufsgutachten einzuholen (Ziff B.3). Auf das Schreiben der ***** AG St. Gallen vom 04.03.2022 sei der ***** am 09.03.2022 mit Verweisung auf die frühere Stellungnahme vom 08.10.2021 eingegangen (Ziff B.4). Das Fürstliche Obergericht habe eingehend und nachvollziehbar erläutert, weshalb es nicht von der Notwendigkeit eines Verlaufsgutachtens ausgegangen sei.

Auch der behandelnde Psychiater spreche von einer weitgehend unveränderten Situation. Die Indizierung eines stationären Aufenthaltes wegen akuter Suizidalität stelle kein Argument für eine Verschlechterung im invalidenrechtlichen Sinne dar (Ziff B.5).

8.3. Die vorstehend genannten Begründungen der Rüge eines mangelhaften Verfahrens (dazu E 8.1) sind nachfolgend je getrennt zu würdigen.

8.4. Zunächst ist auf die damit begründete Rüge einzugehen, dass die ***** AG St. Gallen eine Verlaufsbeurteilung als erforderlich betrachtet habe (dazu Revisionsbegründung Ziff 1.1).

Diesbezüglich ist auf die per Mail übermittelte Antwort der ***** AG St. Gallen vom 04.03.2022 einzugehen. Hier hält die Beurteilungsstelle fest, dass die mitgereichten Unterlagen „subjektive Einschätzungen des Versicherten sowie der Rechtsvertretung, gemischt mit medizinischen Berichten“, beinhalte. Es sei grundsätzlich erforderlich, dass sich der ***** mit den entsprechenden Einwänden befasse. Soweit in der Folge als gerechtfertigt erscheine, könnten Rückfragen an die ***** AG St. Gallen gestellt werden, wobei bei der Beantwortung entsprechender Rückfragen „allenfalls eine Verlaufsbeurteilung in Frage käme“ (Blg 98).

Aus diesem Wortlaut wird unmittelbar erkennbar, dass die Beurteilungsstelle primär auf die Notwendigkeit einer Befassung des ***** mit den entsprechenden Einwendungen verweist und bezogen auf allenfalls notwendige Rückfragen des ***** (nach Befassung mit den

entsprechenden Einwendungen) „allenfalls“ eine Verlaufsbeurteilung durchgeführt werden müsste.

Insoweit ist der zur Begründung der Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens vertretene Standpunkt des Revisionswerbers, die ***** AG St. Gallen habe eine Verlaufsbeurteilung als „notwendig“ (so Ziff 1.1 der Revisionsbegründung) bezeichnet, gerade nicht zutreffend. Das Fürstliche Obergericht ging also in seinem Urteil zutreffend von einer Antwort der ***** AG St. Gallen aus, wonach ein Verlaufsgutachten nicht unmittelbar als notwendig bezeichnet wird (dazu E 6 des Urteils des Fürstlichen Obergerichts).

8.5. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, in welcher Weise der ***** auf die nach Erstattung des Gutachtens der ***** AG St. Gallen vorgelegten Unterlagen eingegangen ist.

Hier zeigen die Akten, dass der ***** am 09.03.2022 festhielt, dass seit der ausführlichen Einschätzung des ***** vom 08.10.2021 der Sachverhalt sich nicht verändert habe (Blg 99). In der Revisionsbegründung wird diesbezüglich nicht aufgezeigt, inwieweit die Festlegungen des ***** vom 08.10.2021 eine unzutreffende Würdigung beinhalten sollen. Damit ist einzig von Bedeutung, ob der ***** unter Berücksichtigung der neu eingereichten Unterlagen – weiterhin – auf die frühere Stellungnahme vom 08.10.2021 verweisen konnte.

Der Revisionswerber bezieht sich in der Revisionsbegründung auf verschiedene Eingaben und Schreiben, aus welchen er eine Verschlechterung seines Zustandsbilds ableitet (dazu Revisionsbegründung, Ziff

1.1). Allerdings setzt er sich diesbezüglich mit den Erwägungen des Fürstlichen Obergerichtes nicht explizit und nachvollziehbar auseinander, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung seines eigenen Standpunkts. Ob damit die Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens des Fürstlichen Obergerichtes überhaupt hinreichend begründet wird, kann deshalb letztlich offenbleiben, weil die vom Revisionswerber angerufenen Berichte jedenfalls nicht geeignet sind, die geltend gemachte Verschlechterung insoweit zu belegen, als weitere Untersuchungsschritte notwendig geworden wären.

Nachfolgend ist auf die einzelnen Berichte einzugehen.

Im „Arztbrief“ der Klinik ***** vom 12.01.2021 wird festgehalten, dass die „psychiatrisch/psychosomatische Einschätzung ... führend“ sei, wobei diesbezüglich eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bestehe (Blg 81). Dr. med. *****, an den sich der vorgenannte „Arztbrief“ richtete, hält als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in Kenntnis des „Arztbriefs“ fest, es bestehe „ab sofort im Rahmen von 70% im Sinne eines Arbeitsversuchs“ eine Arbeitsfähigkeit (Blg 88). Daraus kann mithin eine hinreichende Verschlechterung nicht abgeleitet werden.

In der „Befundbesprechung“ des Kantonsspitals St. Gallen vom 21.09.2021 wird festgehalten, dass aus neurologischer Sicht die Arbeitsfähigkeit gegeben sei (Blg 90). Auch dies bestätigt die geltend gemachte Verschlechterung mithin nicht.

Schliesslich bezieht sich der Revisionswerber auf die verschiedenen mit Schreiben vom 19.04.2022 eingereichten Unterlagen (Blg 100). In der Revisionsbegründung wird nicht einmal ansatzweise erläutert, weshalb aus diesen Unterlagen erkennbar werden soll, dass eine Verschlechterung des Zustandsbilds eingetreten sei. Mit dem blossen „Ersuchen, zu diesen Unterlagen Stellung zu nehmen, vor allem dahingehend, inwieweit diese neuen Unterlagen eine Änderung erwirken können“ (so Revisionsbegründung Ziff 1.1.), ist offensichtlich nicht erstellt, dass im Nachgang zum (nicht in Frage gestellten) Gutachten der ***** AG St. Gallen eine massgebende Verschlechterung eingetreten sein soll. Es ist – wie das Fürstliche Obergericht es zutreffend ausgeführt hat (dazu E 5) – von Bedeutung, dass der Revisionswerber konkret glaubhaft machen muss, inwiefern sich sein Gesundheitszustand verschlechtert haben soll.

Damit ergibt sich mit Blick auf die neu eingereichten Unterlagen als prinzipielles Zwischenergebnis, dass der Revisionswerber nicht nachvollziehbar aufzeigen kann, dass das Verfahren vor dem Fürstlichen Obergericht an einem wesentlichen Mangel leide.

8.6. Es ist nachfolgend – ausgehend vom vorstehend gewonnenen prinzipiellen Zwischenresultat – auf weitere konkret erhobene einzelne Rügepunkte einzugehen, soweit sie nicht vorstehend bereits behandelt wurden.

8.7. Zunächst weist der Revisionswerber dahin, dass seit Erstellung des interessierenden Gutachtens rund

2.5 Jahre verstrichen seien (dazu Ziff 1.2 der Revisionsbegründung).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der bloße Zeitablauf allein noch nicht dazu führt, dass unaufgefordert und ohne materielle Erforderlichkeit weitere Abklärungsschritte durch die Revisionsgegnerin in die Wege zu leiten wären. Vielmehr setzt dies – wie bereits vorstehend festgehalten – voraus, dass der Revisionswerber konkrete Gesichtspunkte glaubhaft macht, welche eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nahe legen (dazu zutreffend Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 5 am Ende). Solche Gesichtspunkte fehlen – wie aufgezeigt (dazu vorstehend E 8.5) – hier gerade. Soweit also der Revisionsweber – sich wiederholend – auf den langen Zeitraum zwischen der Begutachtung und der Entscheidung der Revisionsgegnerin sowie auf die eingereichte umfangreiche Dokumentation hinweist (dazu Ziff 1.3 der Revisionsbegründung), vermag dies nicht zur Annahme der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu führen.

8.8. Wenn der Revisionswerber in einem weiteren Punkt rügt, dass der verfassungsrechtlich garantierte Gehörsanspruch deshalb verletzt sei, weil allfällige neu beigebrachten Unterlagen den bestellten medizinischen Sachverständigen zur Beurteilung vorzulegen gewesen wären, nicht aber dem ***** (dazu Ziff 1.4 der Revisionsbegründung), kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden.

Es geht gegenständlich nicht etwa um Einwände gegen das medizinische Gutachten selbst, sondern darum, dass der Revisionswerber im Nachgang dazu Unterlagen

eingereicht hat, welche eine spätere Verschlechterung ausweisen sollen. Solche Unterlagen sind nicht von den Sachverständigen des bereits erstellten Gutachtens zu begutachten, sondern im Rahmen einer Beweiswürdigung durch die Revisionsgegnerin einzuordnen. Diese hat – worauf die ***** AG St. Gallen zutreffend hingewiesen hat (dazu E 8.4) – in der Folge zu entscheiden, ob die Beweiswürdigung bereits zu einem hinreichenden Resultat geführt hat oder ob im Rahmen der Untersuchungspflicht ein (Verlaufs-)Gutachten einzuholen ist.

8.9. In einem weiteren Punkt rügt der Revisionswerber, dass die Unterlagen von Dr. med. ***** durch das Fürstliche Obergericht – wegen hier fehlender Sachkunde – nicht hätten gewürdigt werden können; eine entsprechende Beurteilung bleibe den medizinischen Sachverständigen vorbehalten (Ziff 1.5).

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass eine sogenannte juristische „Parallelprüfung“ nicht erfolgen darf. Von einer lege artis, dh auch normorientiert erfolgten medizinischen Schätzung darf deshalb vom Gericht nur aus triftigen Gründen abgewichen werden. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die medizinisch-psychiatrische Annahme einer Arbeitsunfähigkeit letztlich, im Ergebnis, unter dem entscheidenden Gesichtswinkel von Konsistenz und materieller Beweislast der versicherten, rentenansprechenden Person zu wenig gesichert ist und insofern nicht überzeugt (dazu BGE 145 V 361, 367 f., E 4.3). Wenn also die sachverständige Person ihrer Aufgabe überzeugend nachgekommen ist, ist auch der Folgenabschätzung der sachverständigen Person aus

rechtlichen Gründen – insbesondere auch unter dem Gesichtswinkel der Konsistenz – zu folgen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_407/2020, E 6.5).

Im gegenständlichen Verfahren liegt indessen gerade keine unzulässige juristische Parallelprüfung vor, weil das Fürstliche Obergericht auf die Festlegungen von Dr. med. ***** abgestellt hat (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 6.1). Wenn der Revisionswerber rügt, dass auf einen ärztlichen Bericht abgestellt wird, welcher von einer fachkundigen Person unter Berücksichtigung der ihr vorgelegten Unterlagen – insbesondere dem „Arztbrief“ der Klinik ***** – erstellt wurde, bedeutet dies gerade kein unzulässiges Vorgehen.

8.10. Schliesslich bezieht sich der Revisionswerber auf Unterlagen, wonach er wegen einer aktuellen Suizidalität in stationäre Behandlung habe aufgenommen werden müssen (dazu Ziff 1.6 der Revisionsbegründung).

Diesbezüglich ist – dem Fürstlichen Obergericht folgend – festzuhalten, dass mit der Bestätigung vom 13.04.2023 (dazu Blg zur Berufungsschrift) nicht bestätigt bzw glaubhaft gemacht wird, dass eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Damit eine rentenbegründende Verschlechterung des Zustandsbilds glaubhaft gemacht wird, muss mindestens aufgezeigt werden, dass eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit besteht, was mit dem in der Unterlage enthaltenen Hinweis auf eine „Krisenintervention“ nicht erstellt ist.

8.11. Insgesamt zeigt sich mithin, dass die Rüge des Revisionswerbers, wonach eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bestehe, nicht ausgewiesen ist.

9. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

10. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

11. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 09.02.2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Untersuchungspflicht; nachträglich eingereichte
medizinische Unterlagen

RECHTSSATZ:

Nachträglich eingereichte medizinische Unterlagen sind – soweit nicht das bereits vorliegende medizinische Gutachten in Frage steht – nicht von den Sachverständigen des bereits erstellten Gutachtens zu begutachten, sondern im Rahmen einer Beweiswürdigung durch die IV einzuordnen. Diese hat in der Folge zu entscheiden, ob die Beweiswürdigung bereits zu einem hinreichenden Resultat geführt hat oder ob im Rahmen der Untersuchungspflicht ein (Verlaufs-)Gutachten einzuholen ist (E. 8.8).
